

Stadt Voerde (Niederrhein)**Amtsblatt
der Stadt Voerde**

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 25 vom 25.10.2017

8. Jahrgang

Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	Satzung vom 19.10.2017 zur 14. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 27.12.1994	1 - 2
2	Satzung vom 19.10.2017 zur 6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 31.10.2001	2 - 3

**Satzung vom 19.10.2017
zur 14. Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 27.12.1994**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff./SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde am 17.10.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 3 Buchstabe f) wird wie folgt geändert:

In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 80,00 € je Stunde überschreiten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 19.10.2017

H a a r m a n n
Bürgermeister

**Satzung vom 19.10.2017
zur 6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 31.10.2001
(nach dem Stand der Änderung vom 01.10.2014)**

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff./SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde am 17.10.2017 die folgende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Der der Satzung anliegende Gebührentarif erhält folgende Ergänzung:

Gebührentarif:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
14.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene 15 Minuten	12,00
17.	Gebühren der unteren Bauaufsicht	
a)	Akteneinsicht mit Kopierauftrag Gebühren für Fotokopien und Großformatausdrucke siehe Tarif Nr. 1 und 12 Zusätzlich wird eine Gebühr nach dem gesamten Zeitaufwand erhoben	
	für die ersten 30 Minuten	18,00
	für jede weitere angefangene 15 Minuten	9,00
b)	Akteneinsicht ohne Kopierauftrag pauschal pro Hausakte	18,00
c)	Ausleihe von Statikakten pauschal pro Hausakte	15,00
d)	Aktenausleihe (nur an Gutachter oder gerichtlich Bestellte) pauschal pro Hausakte	15,00
e)	Bauanfragen per E-Mail pauschal pro Anfrage	40,00

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 19.10.2017

H a a r m a n n
Bürgermeister